



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

Herausgegeben von: Joachim Cornelius-Winkler (Schriftleitung),
Dr. Florian Dallwig, Dr. Martin Gerigk, Isabell Knöpfer,
Sven-Wulf Schöller und Martin Tibbe

**Ausgabe 4
November 2020**

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die vorliegende Ausgabe steht im Zeichen des diesjährigen Versicherungsrechtstages, der am 24./25.09.2020 in Köln stattgefunden hat.

Der Versicherungsrechtstag ist – was sich auch in diesem Jahr bestätigt hat – eine Plattform exzellenter fachlicher Wissensvermittlung. Daneben ist er aber auch stets Ort der persönlichen Begegnung, des Erfahrungs- und Meinungsaustausches. Der Ausschuss ist deswegen sehr froh, dass die Veranstaltung trotz der Coronapandemie auf Grundlage eines durchdachten Hygienekonzepts und wegen der im September noch verhältnismäßig moderaten Infektionszahlen vollständig als Präsenzveranstaltung angeboten werden konnte. Es ist allerdings nicht gewagt zu behaupten, dass uns die Pandemie wohl noch eine gewisse Zeit beschäftigen wird und den aktuellen Umständen angepasste Formate, etwa in Form von Online- und/oder Hybridveranstaltungen, in Erwägung zu ziehen sein werden. Seien Sie bitte in jedem Fall gewiss, dass wir leidenschaftlich bemüht sind, auch künftig ausgewogene Lösungen zu finden, die das Optimum an „Veranstaltung“ und Gesundheitsschutz bieten werden.

Thematisch bot der Versicherungsrechtstag ein breites Spektrum an interessanten Vorträgen von der „Private(n) Unfallversicherung – Probleme der Erstbemessung“ (Dr. Jungermann, OLG Hamm) über „Die Lebensversicherung im Erbfall“ (Dr. Dallwig, Rechtsanwalt und Notar, Hamm) bis zu dem brandaktuellen Thema „Corona und Versicherungsschutz“ (Prof. Dr. Lüttringhaus, Hannover). Die als feste „Institution“ alle zwei Jahre in Baden-Baden stattfindende Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft, in welcher der gesamte Senat „Aktuelle Rück- und Ausblicke auf Entscheidungen des IV. Zivilsenats des BGH zum Versicherungsrecht“ aus erster Hand referiert, musste dieses Frühjahr pandemiebedingt ausfallen. Sehr dankbar sind wir deswegen Herrn Richter am Bundesgerichtshof *Martin Lehmann*, dass er dieses hoch interessante Thema, wenn auch selbstverständlich in stark gekürzter Form, ausnahmebedingt in den Versicherungsrechtstag getragen hat. Die außergewöhnlichen Umstände haben uns weiter dazu veranlasst, dieses Jahr ein erfrischendes Novum in Form einer Podiumsdiskussion in das Programm aufzunehmen. In einer Diskussion unter Beteiligung von Frau Rechtsanwältin *Holling*, (RAK Düsseldorf), Herrn *Asmussen* (neuer Geschäftsführer des GDV) und Herrn Prof. Dr. *Gabriel* (Philosophieprofessor Bonn), moderiert von *Patrick Bahners*, Redakteur der FAZ, wurde ein auch über juristische Fragen hinausgehender Einblick in das Thema „Covid 19 und die Folgen“ geboten.

Abgerundet wurde der Versicherungsrechtstag durch eine abendliche Veranstaltung im Schokoladenmuseum Köln.

Last but not least stellt sich der neue Leiter des Arbeitskreises Sachversicherungsrecht, Herr Rechtsanwalt *Stefan Schneider* aus Neuwied, vor, der die Nachfolge von Oliver Meixner antritt.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und beim Betrachten der „Schnappschüsse“ aus Köln.

Dr. Martin Gerigk
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht

Inhalt

Editorial Dr. Martin Gerigk	21
Versicherungsrechtstag der ARGE Versicherungsrecht vom 24.–25.09.2020 in Köln Carla Burmann Joachim Cornelius-Winkler Martin Tibbe	22
Stefan Schneider neuer Leiter des Arbeitskreises Sachversicherung	28

Versicherungsrechtstag der ARGE Versicherungsrecht vom 24.–25.09. 2020 in Köln

Zum Beginn der Veranstaltung nahm *Dr. Frank Jungermann*, Richter am OLG Hamm, die Teilnehmer mit auf eine Reise zum Thema „private Unfallversicherung – Probleme der Erstbemessung“, beginnend mit dem Eintritt der versicherten Gefahr, dem Unfall bzw. fingierten Unfall, bis schließlich zu den Kriterien für die Erstbemessung der Leistung des Versicherers. Der Unfall und die Frage des Beweises des Vorliegens eines Unfalls sowie Inhalt und Bedeutung des erweiterten Unfallbegriffs („erhöhte Kraftanstrengung“) wurden behandelt, wie dann insbesondere auch die Abgrenzung der Unfallereignisfolge von der für die Leistungsverpflichtung des Versicherers maßgebliche Invalidität. Erläutert wurden dabei Kausalitätsfragen sowie das jeweils zu erfüllende Beweismaß. Eingehend befasste sich *Jungermann* mit der Wirksamkeit der Behandlungsobliegenheit – z.B. in Ziffer 7.1 AUB 2014 –, welche er mit einleuchtenden Erwägungen verneinte. Ausführlich erläutert wurde die erforderliche Dauerhaftigkeit der bewirkten Gesundheitsbeschädigung und die Frage des Bemessungszeitpunkts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zur Behandlung von Erstbemessung einerseits und Neubemessung andererseits. Schließlich befasste sich der Referent noch mit den praktischen Problemen der Anwendung der Gliedertaxe und mit den Regelungen zu Vorinvalidität und zu mitwirkenden Krankheiten und Gebrechen. Auch hier widmete sich *Jungermann* eingehend den maßgeblichen Beweisfragen, um sich schließlich noch der Anwendung der „Psychoklausel“ sowie der Frage des Zeitpunkts und des Inhalts der nach den AUB erforderlichen ärztlichen Feststellung der Invalidität zuzuwenden. Damit blieb letztlich kein Problem unbehandelt, welches sich bei der Bearbeitung eines Falles aus der privaten Unfallversicherung ergeben kann.

In seinem Vortrag „Die Lebensversicherung im Erbfall“ befasste sich *Dr. Florian Dallwig*, Rechtsanwalt und Notar in Hamm und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft, mit Aspekten, welche leicht aus dem Fokus geraten können. Gehört es noch mehr oder weniger zum Allgemeinwissen, dass Forderungen aus Lebensversicherungen nicht in den Nachlass fallen, so wird oft nicht bedacht, dass diese Ansprüche durchaus wieder dem Nachlass zugeführt werden können. *Dallwig* erläuterte hierzu zunächst die historischen Grundlagen anhand der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Widerruf lebzeitig eingeleiteter Schenkungen nach dem Tod des Erblassers. Hiervon ausgehend zerlegte *Dallwig* die Bestimmung eines Bezugsberechtigten aus einer Lebensversicherung in das Deckungsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer einerseits und Valutaverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Begünstigten andererseits,

um dann zu erläutern, dass und wie der Vollzug der Zuwendung unter Berücksichtigung der Formvorschriften für Schenkungsverträge vom Erben torpediert werden kann. Weiter befasste sich *Dallwig* mit Fragen der Haftung des Versicherers gegenüber dem Erben bei Auszahlung der Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten trotz tatsächlich erfolgten oder jedenfalls möglichen Widerrufs des Schenkungsangebots des Erblassers durch die Erben wie auch mit der Frage, ob der Versicherer den Bezugsberechtigten gegenüber die Auszahlung der Versicherungssumme überhaupt verweigern kann. Schließlich widmete sich der Referent auch noch mit Fragen zur Auslegung nicht eindeutiger Bestimmungen der Person des Bezugsberechtigten. Der Vortrag gehörte zu den Vorträgen, deren Inhalt vom Auditorium auf der einen Seite mit Nachdenklichkeit hinsichtlich der Richtigkeit des bisherigen Tuns und mit Dankbarkeit hinsichtlich der Möglichkeit sachgerechter Lösung zukünftiger Fälle zur Kenntnis genommen wurde.

Der zweite Tag der Veranstaltung wurde durch Herrn Richter am Bundesgerichtshof *Martin Lehmann* eröffnet. Da er Ende des Jahres vom Bundesgerichtshof in seinen wohl verdienten Ruhestand wechseln wird, gehört sein Vortrag beim Versicherungsrechtstag zu den letzten seiner Vorträge als aktiver BGH-Richter. Zu Beginn wies *Lehmann* darauf hin, dass er sein Thema „Aktuelle Rück- und Ausblicke auf Entscheidungen des IV. Zivilsenates des BGH zum Versicherungsrecht“ habe stark begrenzen müssen. Normalerweise werde hierzu ja immer seitens seines gesamten Senats im zweijährigen Turnus bei der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft in Baden-Baden berichtet, was jedoch bedingt durch die Corona-Pandemie habe ausfallen müssen. *Lehmann* begann seinen Vortrag mit einem Kurzüberblick über einige Urteile und Beschlüsse. Hierbei ging er zunächst konkret auf vier Urteile zum „Dauerbrenner-Thema“ § 5a VVG a.F. ein. In den Urteilen zu den Aktenzeichen IV ZR 8/19 und IV ZR 18/19 ging es dabei vorrangig um die Frage der Vollständigkeit einer Verbraucherinformation nach § 10 VAG a.F. Der IV. Zivilsenat hat insoweit entschieden, dass ein nicht vereinbarter garantierter Rückkaufswert auch nicht extra in der Verbraucherinformation aufgeführt werden müsse. Außerdem stellte der Senat klar, dass eine Angabe zur Antragsbindungsfrist bei einem Vertragsschluss nach dem Policenmodell nicht erforderlich sei. In einer weiteren Entscheidung (IV ZR 5/19) behandelte der Senat die Frage, wie nach einem wirksamen Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung die vom Versicherer herauszugebenden Nutzungen zu berechnen sind. Der Senat verneinte in diesem Zusammenhang die bis dahin umstrittene Frage, ob dieser An-

spruch anhand der Eigenkapitalrendite des Versicherers berechnet werden kann. In der letzten von *Lehmann* vorgestellten Entscheidung (IV ZR 275/19) zu § 5a VVG a.F. ging es um die Frage, ob § 10 Abs. 1 VAG a.F. i.V.m. Abschnitt I Nr. 1 Buchst. e) der Anlage Teil D zum VAG a.F. den Versicherer bei einer Zusatzversicherung zu einem gesonderten Ausweis der auf diese Zusatzversicherung entfallenden Prämie verpflichtet. Diese Frage wurde vom IV. Zivilsenat im konkreten Fall, welcher eine Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung betraf, verneint. Anschließend behandelte Herr *Lehmann* das Urteil des IV. Zivilsenats vom 18. März 2020 (IV ZR 62/19). Das Verfahren hatte den Regressanspruch eines litauischen Kfz-Haftpflichtversicherers, bei welchem eine Versicherung für ein in Litauen zugelassenes Fahrzeug bestand, gegen eine Fahrzeugführerin, die mit dem Fahrzeug in Deutschland unter Alkoholeinfluss einen Unfall verursachte, zum Gegenstand. Der Senat bestätigte, dass sich die Berechtigung dieses Anspruchs maßgeblich nach litauischem Recht richte, da die Rom I-Verordnung anwendbar sei. Herr *Lehmann* beendete seinen Kurzüberblick mit dem Beschluss zum Aktenzeichen IV ZR 43/19 zur Frage des Deckungsumfangs in der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte. Hier ging es konkret darum, wie versicherte anwaltliche Tätigkeiten von nichtversicherten sonstigen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts abzugrenzen sind. Im Anschluss an den Kurzüberblick ging *Lehmann* dazu über, ausgewählte Entscheidungen seines Senats genauer zu besprechen. Dabei ging er in chronologischer Reihenfolge zunächst auf das Urteil vom 8. Januar 2020 (IV ZR 240/80) ein, welches sich mit dem Begriff des Sanatoriums in der Unfallversicherung auseinandersetzte. Nach Auffassung des Senats wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs Reha-Kliniken und Sanatorien als vergleichbare Einrichtungen ansehen, wobei „Reha-Klinik“ als ein Synonym zum älteren Begriff des „Sanatoriums“ anzusehen ist. Als zweite Entscheidung stellte der Referent ein weiteres Urteil aus dem Januar 2020 vor (IV ZR 125/18). Dem Urteil lag die bis dato umstrittene Frage zu Grunde, ob Funktionseinschränkungen in Bereichen, in welchen Extremitäten mit dem Torso verbunden sind, den Gliedmaßen im Sinne der AUB zuzuordnen sind oder nicht. Konkret ging es darum, ob ein Riss der Supraspinatussehne der rechten Schulter als versicherter Unfall anzusehen ist. Der Bundesgerichtshof stellt darauf ab, dass die einschlägige Z. 1.4 der AUB ihrem Wortlaut nach keine Verletzung der Gliedmaßen selbst fordere, sondern eine Verletzung „an Gliedmaßen“. Dies sei von dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer dahingehend zu verstehen, dass auch solche Körperteile erfasst werden sollen, welche sowohl mit Gliedmaßen als auch mit dem Rumpf verbunden sind. Dementsprechend fallen Gesundheitsschädigungen, die diesen Bereich betreffen, unter die Unfallfiktion. Von der Unfallversicherung leitete *Lehmann* sodann zur Elementar-schadensversicherung (IV ZR 235/19) über. Hier ging es um die Frage, ob die Ein-

trittspflicht des beklagten Versicherers durch die Ausschlussklausel für Sturmflut ausgeschlossen war. Der Senat stellt insoweit darauf ab, dass unter dem Begriff der Sturmflut nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein durch auflandigen Sturm bewirktes, außergewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und in Flussmündungen, zu verstehen sei. Bloß mittelbare Auswirkungen einer solchen Sturmflut fallen aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers jedoch nicht unter den Ausschlussbestand. Die nächste vorgestellte Entscheidung (IV ZR 110/19) beschäftigte sich mit der materiellen Anspruchsberechtigung in der D&O-Versicherung. Trotzdem die D&O-Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist, liegt die Verfügungsbefugnis über die Rechte gemäß § 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 VVG trotzdem beim Versicherungsnehmer. Mit dessen Insolvenz geht die Verfügungsbefugnis sodann auf den Insolvenzverwalter über, sodass es darauf ankommt, ob dieser die Erfüllung des Vertrages nach § 103 InsO gewählt hat. Da im konkreten Fall die Verfügungsbefugnis nach den Versicherungsbedingungen über den Anspruch aus der Versicherung auf die versicherte Person übertragen wurde, bestand auch die alleinige Verfügungsbefugnis des Klägers als versicherte Person. Es war daher nicht entscheidungserheblich, ob die Insolvenzverwalterin der Versicherungsnehmerin die Erfüllung nach § 103 InsO gewählt hatte. Anschließend behandelte *Lehmann* zwei Urteile vom 20. Mai 2020. Im Rahmen des ersten Urteils (IV ZR 124/19) kam der IV. Zivilsenat zu dem Ergebnis, dass bei einer zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung die Vorausabtretung des mit dem Eintritt des Versorgungsfalles fälligen Anspruchs auf Auszahlung der Versicherungsleistung nicht dem Verbot des § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG. unterliegt. Das zweite Urteil (IV ZR 125/19) beschäftigte sich demgegenüber mit der Kostentragungspflicht für Präimplantationsdiagnostik (PID) in der privaten Krankenversicherung. Der Kläger verlangte – im Ergebnis erfolglos – die Erstattung von Kosten einer begleitend zu einer In-vitro-Fertilisation (IVF) mit intracytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) durchgeführten Präimplantationsdiagnostik von dem beklagten privaten Krankenversicherer. Der Kläger war der Ansicht, dass ihm eine Kinderwunschbehandlung ohne PID nicht zuzumuten sei, da er Anlagenträger für das Zellweger-Syndrom sei, welches eine erhöhte Abortrate begründe. Der Bundesgerichtshof hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass die PID keine Heilbehandlung des Klägers sei, da diese nicht darauf abziele, dessen Zeugungsunfähigkeit zu überwinden, sondern allein darauf gerichtet sei, Embryonen zu erkennen, die den das Zellweger-Syndrom verursachenden Gendefekt tragen. Selbst wenn durch das Zellweger-Syndrom das Risiko einer Fehlgeburt erhöht sein sollte, würde dies nur gesundheitliche Beeinträchtigungen des Embryos und nicht des Klägers betreffen. Als letztes Urteil stellte *Lehmann* die Entscheidung zum Aktenzeichen IV ZR 4/19 vom 15. Juli 2020 vor. Der Bundesgerichtshof hat anders als das Berufungsgericht

Schnappschüsse aus Köln



ARGE-Vorsitzende RAIN Knöpfer eröffnet die Veranstaltung



2. Vortrag von RAuN Dr. Dallwig
Die Lebensversicherung
im Erbfall



Versicherungsrechtstag unter COVID-19-Bedingungen



RiOLG Dr. Jungermann referiert zum
Thema Private Unfallversicherung –
Probleme der Erstbemessung



RAe Dr. Burmann, Elsner und Kohake
im Pausengespräch



RA Wirth berichtet aus dem
AK Internationales VersR,
VersicherungsaufsichtsR,
Industriervers. ...



Geschäftsführender Ausschuss mit DAV-Geschäftsführer Max Gröning



... und RAIN Dr. Burmann aus dem
AK Rechtsschutzversicherung



Blick ins Publikum



Mitgliederversammlung,
Wortmeldung RAIN Meier-van Laak

Schnappschüsse aus Köln



RiBGH Lehmann eröffnet Tag 2 mit aktuellen Rück- und Ausblicken auf Entscheidungen des IV. Zivilsenats des BGH zum Versicherungsrecht



Prof. Gabriel, Bahners, Holling, Asmussen – Podiumsdiskussion „Covid 19 und die Folgen – Ein neuer Umgang mit Unsicherheit?“



Abschlussvortrag – Prof. Lüttringhaus referiert zu Corona-Pandemie und Versicherungsschutz



Nachfragen und Wortmeldungen aus dem Publikum

Abendprogramm im Schokoladenmuseum Köln



im betroffenen Fall der Berufungsunfähigkeitsversicherung eine Versicherung für fremde Rechnung angenommen. Eine solche sei anzunehmen, wenn mit dem Vertrag ausschließlich oder jedenfalls neben dem Eigeninteresse des Versicherungsnehmers auch das Eigeninteresse der versicherten Person versichert werden soll. Bei der Absicherung von Familienmitgliedern vor den Folgen gesundheitlicher Beeinträchtigung kann nach Ansicht des Senats daher nicht davon ausgegangen werden, dass diese nur im Interesse des Versicherungsnehmers liegt. In der Folge waren daher die §§ 74 ff. VVG a.F. analog anzuwenden. Zwar stehen diese im Abschnitt über die Schadenversicherung, da die Berufsunfähigkeitsversicherung – eine Summenversicherung – inhaltlich einer Schadenversicherung jedoch sehr nahesteht, ist eine entsprechende Anwendung gerechtfertigt. *Lehmann* schloss seinen Vortrag mit dem traditionellen Ausblick auf anstehende Entscheidungen des IV. Zivilsenats. In den nächsten zwei Monaten wird der Senat zu den Aktenzeichen IV ZB 4/20, 5/20, 6/20 und 8/20 zur Anordnung einer Schweigeverpflichtung nach § 174 Abs. 3 GVG in nicht-öffentlicher Verhandlung (Prämienhöhungsklagen in der privaten Krankenversicherung) entscheiden. Bei diesen Entscheidungen wird Herr Lehmann noch als Berichterstatter tätig sein. Weiterhin steht zum Aktenzeichen IV ZR 217/Aus 19 eine Entscheidung zu den Ansprüchen aus § 64 S. 1 GmbHG in der D&O-Versicherung aus. Mit dem Krankentagegeld in der Unfallversicherung wird sich die Entscheidung zum Aktenzeichen IV ZR 19/19 beschäftigen, wobei es konkret um die Frage des Endes der ärztlichen Behandlung bei verordneter Krankengymnastik gehen wird. Im Rahmen der Aktenzeichen IV ZR 294/19, 314/19, 353/19 sowie weiterer Entscheidungen wird sich der IV. Zivilsenat mit der Frage der Begründung des Prämienhöhungsverlangens in der privaten Krankenversicherung beschäftigen. Schließlich wird die Frage der Überschussbeteiligung nach § 153 Abs. 3 VVG Gegenstand der Entscheidung IV ZR 318/19 sein, wo es konkret um die Fragenkomplexe der Behandlung von Gewinnabführungsverträgen, Ausschüttungssperren und der Auswirkung auf den Sicherungsbedarf gehen wird.

Auf den Vortrag von *Lehman* folgte eine 2-stündige Podiumsdiskussion mit Frau Rechtsanwältin *Leonora Holling*, Vizepräsidentin der RAK Düsseldorf, Herrn *Jörg Asmussen* als neuem Geschäftsführer des GDV und Herrn Prof. Dr. *Markus Gabriel*, Philosophieprofessor an der Universität Bonn, bestens moderiert von *Patrick Bahners*, Redakteur der FAZ. Dieser Diskussionskreis aus einer Rechtsanwältin, einem Philosophen und einem Volkswirt bot wohl für alle Teilnehmer einen ebenso ungewohnten wie erfrischenden Einblick in das Thema „Covid 19 und die Folgen“ und dies auch ganz bewusst über enge juristische Fragestellungen hinaus. *Gabriel* – dessen Bestseller sich in jeder Buchhandlung finden – kämpft für eine Renaissance der Philosophie und machte mehrfach deutlich, dass eigentlich alle der von uns

als selbstverständlich betrachteten Errungenschaften wie Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsstaat auf philosophischen Grundlagen beruhen, an die vielleicht gerade in Zeiten von Polarisierungen, Verschwörungstheorien und der Unfähigkeit vieler zu einem rationalen Diskurs erinnert werden muss. *Holling* und *Asmussen* gingen besonders auf absehbare wirtschaftliche und technische Folgen der Coronakrise bzw. der ja vielfach schon erwähnten Funktion des Virus als „Brennglas“ mit Blick auf schon früher existierende Probleme und Entwicklungen ein, also vor allem auf die immer stärker werdende Digitalisierung des Justiz- und Versicherungswesens. War man sich einerseits einig, dass Europa mit dem Wegfall der USA als Führungsmacht und Vorbild gestärkt werden müsse, goss *Holling* einen kleinen Wermutstropfen in diese Erkenntnis, weil sich im Zuge einer stärkeren Europäisierung auch für die Anwaltschaft negative Entwicklungen ergeben könnten, vor allem dann, wenn das eh schon löchrige Beratungsmonopol und das RVG fallen und weitere „Player auf dem Rechtsberatungsmarkt“, wie z.B. die Rechtsschutzversicherungen aktiv würden, also selbst die Rechtsberatung für ihre Versicherungsnehmer betreiben dürften. Die gesamte Podiumsdiskussion ist aufgezeichnet worden und steht als Video über einen [Link auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft](#) zur Verfügung!

Zum Abschluss der Veranstaltung referierte Herr Prof. Dr. *Jan Lüttringhaus* zum Thema „Corona und Versicherungsschutz“, wobei der Referent hier die Betriebs-schlussversicherung (BSV) in den Blick nahm. Hierbei ging es im Einzelnen um „holprige Formulierung und verrückte Kühe“. Zunächst ging *Lüttringhaus* in diesem Zusammenhang auf die Frage ein, welche Krankheiten und Erreger durch die BSV erfasst werden. Die verwendeten Formulierungen in den einzelnen Bedingungswerken sind dabei typischerweise an die GDV-Musterbedingung 2002 angelegt. Die dort verwendete Formulierung lautet: „wenn die zuständige Behörde aufgrund des ... IfSG beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger den versicherten Betrieb ... zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger bei Menschen schließt.“. In der Folge findet sich in den zugrundeliegenden Bedingungswerken häufig eine Eingrenzung auf „namentlich“ im IfSG genannte Krankheiten bzw. Erreger. Die Auslegung der entsprechenden Bedingungswerke erfolge dabei selbstverständlich aus dem Verständnishorizont des durchschnittlichen Versicherungsnehmers, wobei jedoch auf einen durchschnittlichen gewerblichen Versicherungsnehmer abzustellen sei. Sofern man in der häufig erfolgten katalogmäßigen Aufzählung von Krankheiten/Erregern eine primäre Risikobeschreibung sehe, könne in der Folge nur eine Transparenzkontrolle stattfinden. Geht man jedoch von einer sekundären Risikobeschreibung aus, kann neben der Transparenz- auch eine Inhaltskontrolle stattfinden. Die Frage der Auslegung wurde sodann an missglückten und gelungenen Formulierungsbeispielen aus einzelnen

Bedingungswerken konkret erläutert. Auch Klauseln, welche sich aufgrund unpräziser Formulierungen „zwischen den Stühlen“ stehen, wurden durch den Referenten erläutert. Im Anschluss hieran ging *Lüttringhaus* auch auf die Unklarheitenregel des § 305 Abs. 2 BGB ein. Hierbei stelle sich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn die Aufzählung von Krankheiten und Erregern in den einzelnen Bedingungswerken vom IF SG-Katalog abweichen. Sofern es sich um Angaben „i.S.d. Bedingungen“ und „vgl. §§ 6,7 IfSG“ handle, werde deutlich, dass keine Identität zwischen dem IfSG und dem Bedingungswerk bestehe. Wesentlich umstrittener sei dies jedoch bei der gängigen Formulierung, wonach „[m]eldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen [...] die folgenden in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger ...“ sind. Die Frage könne im Ergebnis jedoch oft dahingestellt bleiben, da nun die anfangs angesprochene „verrückte Kuh“ ins Spiel komme. Die „verrückte Kuh“ leidet dabei laut *Lüttringhaus* unter BSE bzw. der Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung, welche eine Prionenerkrankung darstellt. Aus Sorge vor der Übertragung von BSE auf den Menschen gelangte die Klausel in die GDV-Musterbedingungen 2002, welche die Haftung des Versicherers bei Prionenerkrankungen ausschließt. *Lüttringhaus* erläuterte, dass das Problem sei, dass Prionen nicht im Krankheiten-/Erreger-Katalog genannt sind und deshalb aus Sicht des Versicherungsnehmers unklar sei, ob der Katalog abschließend ist. Dementsprechend greife § 305 Abs. 2 BGB zulasten des Versicherers, womit in der Folge die Einbeziehung von COVID-19 bzw. dem Coronavirus gegeben sei. Im Anschluss befasste sich der Referent mit der Klauselkontrolle nach § 307 BGB. Eine Intransparenz der zuvor angesprochenen Klauseln könne sich durch die Verwendung der Formulierung „namentlich genannte“ ergeben. Im Schrifttum werde insoweit vertreten, dass dies mit „insbesondere“ gleichzusetzen sei, also eine Aufzählung darstelle. Hingegen ergebe sich aus dem Duden, dass hierunter „mit Namen genannt“ zu verstehen sei und sodann allenfalls §§ 305c Abs. 2 BGB einschlägig wäre. Soweit eine Inhaltskontrolle möglich sei, könne sich eine Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 2 BGB ergeben, weil die Liste in den Bedingungswerken den Versicherungsschutz aushöhlen könne. Diese ist z.B. der Fall, wenn die Liste nur seltene oder schon aus dem IfSG gestrichene Krankheiten/Erreger umfasse. Im Hinblick auf die Rechtslage in Deutschland stellte der Referent sodann die Frage, welche Schließungsanlässe und -anordnungen erfasst werden. Hierbei stellte *Lüttringhaus* zunächst das Urteil des LG München vom 16. September 2020 (12 O 7208/20) und das Urteil des Landgerichts Mannheim (11 U 66/20) vor. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage diskutiert, ob als Schließungsanlass nur eine Infektion innerhalb des Betriebes bzw. mit Betriebsbezug oder auch präventive Anordnungen ohne konkrete Infektion im Betrieb umfasst seien. Als Zwischenfazit hielt der Referent fest, dass es gegenläufige

Rechtsprechungstendenzen sowohl hinsichtlich der Frage der erfassten Erreger/Krankheiten als auch der Unklarheitenregel und der „verrückten Kuh“ sowie schließlich auch hinsichtlich des Erfordernisses der Voll- oder Teilschließung als Betriebsschließung gebe. Die Gegenläufigkeit werde sich dabei wohl eher noch verstärken, da allein 72 entsprechende Verfahren vor dem Landgericht München 1 anhängig seien. *Lüttringhaus* wagte sodann einen Blick in die Zukunft der Frage von Haftung und Deckung bei Infektionen. In Deutschland gebe es sowohl ungeklärte Haftungs- als auch Deckungsfragen bezüglich des Corona-Szenarios. Neben den verschiedenen in Betracht kommenden Haftungstatbeständen und dem Umfang der Haftung spiele in Bezug auf die Haftpflichtversicherung auch der Risikoausschluss durch die „Infektionsklausel“ eine Rolle. Diese Klausel setzt grundsätzlich voraus, dass der Versicherungsnehmer als Überträger eine eigene Erkrankung aufweise. Es ist beispielsweise fraglich, ob auch die Eigenschaft des Versicherungsnehmers als symptomloser Virusträger eine Erkrankung im Sinne der Haftpflichtversicherung darstelle. Auch die Frage, wie weit der Ausschluss bei juristischen Person reiche, wurde durch den Referenten diskutiert. Als letzten Punkt seines Vortrags behandelte *Lüttringhaus* allgemeine und produktübergreifende Fragen. Zunächst ging er dabei auf mögliche Gefahrerhöhungen durch Corona ein. Bisher könne man grundsätzlich nur von einer objektiven Gefahrerhöhung ausgehen, wobei der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer in der Regel jedoch schon keinerlei Wissensvorsprung habe. Zukünftig würde sich jedoch die Frage stellen, ob eine subjektive Gefahrerhöhung durch das Verhalten des Versicherungsnehmers in Betracht komme. Selbst wenn man jedoch, je nach Gestaltung des Deckungskonzeptes in den jeweiligen Bedingungswerken, eine Gefahrerhöhung bejahen würde, dürfte die Frist für die Ausübung der dem Versicherer zur Verfügung stehenden Gestaltungsrechte wohl regelmäßig verstrichen sein. Weiter ging *Lüttringhaus* auf die Frage der Maklerhaftung ein. Diese werde beispielsweise dann relevant, wenn in der Betriebsschließungsversicherung keine Deckung mangels Prionenklausel oder wegen eines Pandemieausschlusses bestehe. Im Rahmen seines Fazits gab *Lüttringhaus* sodann nochmals einen kurzen Ausblick in die Zukunft. Hier dürften nach seiner Ansicht insbesondere verstärkt Rückversicherungsstreitigkeiten anstehen. An den Vortrag von Herr Prof. *Lüttringhaus* schloss sich eine rege Diskussion mit vielen eigenen Beiträgen der Veranstaltungsteilnehmern an. So wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Maklerhaftung insbesondere ein großes Problem darstelle, dass die BSV in der Regel als kombiniertes Produkt zusammen mit anderen Versicherungen angeboten werde. Auch wurde die Frage diskutiert, ob die Presseerklärungen einzelner Versicherer zur Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Rahmen der BSV für die Begründung einer Eintrittspflicht herangezogen werden könnten. Hier äußerte Herr Prof. *Armbrüster* als Teilnehmer der Veran-

staltung, dass sich die entsprechenden Presseerklärungen im Rahmen der Betriebsschließungsversicherung auf bereits abgeschlossene Verträge bezogen hätten und deshalb nicht auf noch abzuschließende Verträge angewendet werden könnten. Auch bestehe wohl keine Rechtsbindungswirkung. Auch die „verrückte Kuh“ wurde von verschiedenen Teilnehmern, wie z.B. Herrn

Dr. Jungermann vom Oberlandesgericht Hamm, nochmals aufgegriffen und wird wohl allen Teilnehmern in guter Erinnerung bleiben.

*Carla Burmann
Joachim Cornelius-Winkler
Martin Tibbe*

Stefan Schneider neuer Leiter des Arbeitskreises Sachversicherung



Nachdem Oliver Meixner seine Tätigkeit als Leiter des Arbeitskreises Sachversicherung aufgegeben hat, hat seine Nachfolge Rechtsanwalt Stefan Schneider aus Neuwied übernommen.

Herr Kollege Schneider, Jahrgang 1967, ist seit 1997 als Rechtsanwalt im Bereich des Versicherungs-

rechts tätig. Schon als Student arbeitete er jahrelang in einem Versicherungsunternehmen sowie in einer auf Versicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei.

Seit der ersten Auflage im Jahre 2004 bearbeitet Herr Kollege Schneider das Kapitel Hausratversicherung im Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht.

Mit Herrn Kollegen Schneider haben wir für die Leitung des Arbeitskreises Sachversicherung nicht nur einen erfahrenen und versierten Kenner des Versicherungsrechts sondern auch einen mit Spielwitz und Phantasie juristisch tätigen Menschen gewonnen.

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beihefter zur Zeitschrift „recht und schaden“.

Schriftleitung (v. i. S. d. P.): Joachim Cornelius-Winkler, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Versicherungsrecht, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 4, 10407 Berlin, Tel: 030/13895641, Fax: 030/13895642, Mail: ra@cornelius-winkler.de

Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)